

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 06.09.2023

AKTUELLES

Umsatzsteuer-Sonderprüfung: Womit müssen Sie rechnen...

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die erste Frage lautet: Was ist eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung

Durch die Umsatzsteuer -Sonderprüfung soll -so die Finanzverwaltung- erreicht werden, „dass steuerpflichtige Leistungen sachlich und zeitlich zutreffend besteuert, Steuerbefreiungen und Steuervergünstigungen nicht zu Unrecht in Anspruch genommen und keine Vorsteuerbeträge unberechtigt abgezogen oder vergütet werden“ .Jede [Umsatzsteuer](#)- Sonderprüfung findet unabhängig vom allgemeinen Turnus einer Betriebsprüfung statt. Im Jahr 2021 wurden 64.366 Umsatzsteuer Sonderprüfungen durchgeführt. Damit waren im Jahresdurchschnitt 1.684 Sonderprüfer eingesetzt.

Gut zu wissen was auf Sie zukommen kann.

Die Sonderprüfung betrifft (daher der Name) ausschließlich die Umsatzsteuer. So sind häufig (zumindest nach Auffassung der Finanzverwaltung) Plausibilitätsauffälligkeiten in den abgegebenen Umsatzsteuer-Voranmeldungen der Anlass für eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung. z.B. die wiederholte Abgabe berichtigter Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder die Anmeldung eines ungewöhnlich hohen Erstattungsanspruchs (Vorsteuer-Überhang).

Eine Umsatzsteuer -Sonderprüfung kann somit bei einem Unternehmen mehrfach im Jahr erfolgen. Insbesondere dann, wenn in Ihrem Unternehmen erhebliche Investitionen erfolgt sind, und Ihnen infolgedessen in einzelnen Monaten oder Quartalen hohe Vorsteuererstattungsansprüche an das Finanzamt zustehen.

Der Bereich Umsatzsteuer Sonderprüfung hat dem Bundesministerium für Finanzen nach eigenen Angaben im Jahr 2021 zu einem Mehrergebnis von 1,31 Milliarden Euro verholfen. Eine stattliche Summe. Allerdings ist fraglich, ob diese „Mehrergebnisse“ einer professionellen Überprüfung standhalten würden. Mehrergebnis heißt ja nicht automatisch erzielte Steuer-Mehreinnahme. Es gilt somit immer, einen Umsatzsteuer-Sonderprüfungsbericht Ihres Finanzamtes kritisch zu überprüfen. Praxisfragen ergeben sich z.B. immer wieder bei Abschlagszahlungen oder teilfertigen Leistungen. Hier ist zu beachten, dass der Zeitpunkt der Besteuerung bereits zeitlich vorverlegt ist.

Die zweite Frage lautet: Wann findet eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung statt?

1. Wenn das Unternehmen hohe Vorsteuerabzüge geltend macht:

- Bei für das Unternehmen ungewöhnlich hohen Vorsteuern,
- Leistungsbezüge, die für die jeweilige Branche oder Unternehmensgröße untypisch sind,
- Vorsteueraufteilung (z.B. bei Gebäuden, Grundstücken),
- Rechnungen von sog. (behaupteten) Scheinfirmen, Briefkastenfirmen.

2. Wenn Berichtigungsbedarf bei der Vorsteuer bestehen könnte:

Unternehmer sollten z.B. Nutzungsänderungen bei Gebäuden im Blick behalten (z.B. Verwendungsänderungen, höherer Anteil der privaten Nutzung). Hier kann sich die Pflicht zur Anpassung der geltend zu machenden Vorsteuer ergeben.

3. Existenzgründer-Fälle und Neugründungen von Gesellschaften:

In der Praxis zeigte sich in manchen Fällen, dass wir bei Existenzgründern das Finanzamt von der tatsächlichen Existenz des Mandanten und seiner Unternehmereigenschaft überzeugen mussten. In manchen Fällen stellt das Finanzamt diese z.B. aufgrund von Eintragungen in Datenbanken der Finanzverwaltung oder aufgrund von Kontrollmitteilungen in Frage und vergibt erst einmal keine Steuernummer. Dann entsteht für den Unternehmer eine Hängepartie, weil er die Nummer für seine Rechnungen benötigt. Notfalls empfehlen wir, beim Finanzamt entsprechende Rechtsbehelfe (z.B. Einspruch) einzulegen, wenn die Steuernummer versagt wird.

4. Buchführung:

Betroffen sind z.B. Branchen der Bargeldbranche. Hier wird z.B. die Abgrenzung der zutreffenden Steuersätze (7% oder 19%) geprüft.

5. Innergemeinschaftlicher Erwerb:

Insofern prüft das Finanzamt unter anderem den Abgleich der Jahreserklärung für die Umsatzsteuer mit den gemeldeten Lieferungen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten. Es können sich Differenzen ergeben, z.B. wenn Geschäftspartner in der EU keine Mitteilungen (sog. zusammenfassende Mitteilungen) vornehmen oder umgekehrt bestimmte Umsätze nicht in der Jahreserklärung erfasst werden.

6. Sonstige Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen:

Innergemeinschaftliche Lieferungen (gem. § 4 Nr. 1 bis 7 Umsatzsteuergesetz -UStG-) können geprüft werden. Es wird ein Abgleich mit der zusammenfassenden Meldung (ZM) vorgenommen. Bei Arztpraxen stellt sich im Einzelfall die Frage, welche Leistungen umsatzsteuerbefreit sind. Insofern gibt es laufend neue Rechtsprechung, die berücksichtigt werden muss. Weitere Steuerbefreiungen (gem. § 4 Nr. 8 ff. UStG) können streitig werden.

Unser Hinweis: Bereits bei Abgabe der Steuererklärung sollte für eine hinreichende Dokumentation und Prüfung der Rechtslage gesorgt sein. Dies besonders dann, wenn die Steuerbefreiung einmal streitig werden könnte. Ggf. können bereits der Steuererklärung geeignete Anlagen beigelegt werden.

Zitat der Woche

„Das Alter gleicht einem Flugzeug in einem Sturm. Wenn du einmal an Bord bist, kannst du nichts mehr daran ändern.“

Golda Meir

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de